

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich des Taubenweges“ gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 03.07.2017 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nrn. 83/3, 83/10, 83/11. Einschl. der Tl. Fl. Nrn. 275, 275/1 und 81/6 Gemarkung Steinebach einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Gebiet liegt am Ortsrand südlich des Taubenweges zwischen vorhandener Bebauung und der Günteriger Straße.
Der Beschluss wurde am 16.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich des Taubenweges“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Südlich des Taubenweges“ vom 30.07.2018 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung vom 30.07.2018 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt EG Zi. 6 – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

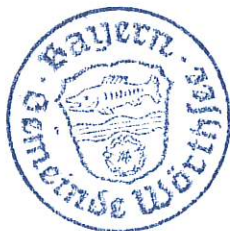
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet: 09.10.2018
abgenommen: _____



Wörthsee, 08.10.2018

Gemeinde Wörthsee

Muggenthal 1. Bürgermeisterin